

---

## S 11 RJ 350/98 KO

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	15
Kategorie	Kostenbeschluss
Bemerkung	auch Az: L 15 B 13/02
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Auch einem bereits pensioniertem Arzt mit weitgehender Einschränkung seiner Privatpraxis steht grundsätzlich ein Zuschlag als Berufssachverständiger zu - Für die Begriffe " Beruf und Berufseinkünfte" ist die Auslegung durch das BVerfG heranzuziehen.
Normenkette	ZSEG § 3 Abs. 2 Buchstabe b

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 350/98 KO
Datum	06.11.2001

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 B 14/02 RJ KO
Datum	14.07.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers werden die Beschlüsse des Sozialgerichts Landshut vom 06.11.2001 abgeändert und die Entschädigung des Beschwerdeführers für die zwei Gutachten vom 29.09.1999 auf DM 835,80 (EUR 427,34) festgesetzt.

Gründe:

I.

In den Arbeiterrentenversicherungsstreitsachen [S 11 RJ 350/98 KO](#) und [S 11 RJ 1680/97 KO](#) bestimmte der Vorsitzende der 11. Kammer des Sozialgerichts Landshut (SG) den Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 29.09.1999; gleichzeitig beauftragte er den Beschwerdeführer (Bf.) in den beiden

---

Rechtsstreitigkeiten, in denen die Zahlung einer Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit streitig war, am Sitzungstage nach persönlicher Untersuchung der Kläger jeweils ein Gutachten nach [Â§ 106](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu erstatten.

Der Bf. bezog zu dieser Zeit im Wesentlichen nur seine Pension aus der bayerischen Ärzteversorgung. Für die beiden Gutachten legte er zunächst folgende Abrechnung vor:

1. Zeitaufwand nach Â§ 3 ZSEG

a) Aktenstudium vor der Sitzung in beiden Streitsachen 2 x 1/2 Stunde: 1 Std.

b) Untersuchung und Erstattung schriftlicher Gutachten am Sitzungstag einschließlich deren etwaiger Erläuterung in der Sitzung von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr: 4 Std. 10 Min.

c) Fahrzeit nach Â§ 4 ZSEG: 20 Min.

zusammen: 5 Std. 30 Min.

aufgerundet nach Â§ 3 Abs.2 ZSEG 6 Std.

Als Stundensatz wurde ein Betrag von DM 86,00 angesetzt.

2. Sonstige Aufwendungen nach Â§ 8, 11 ZSEG

Für die mitgebrachte Schreibkraft Frau K. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr mit einer An- und Abfahrt von 1 1/2 Std. aufgerundet auf 7 Std. mit einem Stundensatz von DM 25,00 pro Stunde insgesamt DM 175,00

Fahrtkosten von DM 33,60

und Zehrgeld von DM 8,00

Entsprechend dieser Aufstellung setzte der Urkundsbeamte die Entschädigung des Bf. insgesamt auf DM 732,60 (Sachverständigenentschädigung DM 516,00 + Schreibkraftentschädigung DM 216,60) fest.

Nachdem der Bf. am 29.09.1999 bereits dem Urkundsbeamten mitgeteilt hatte, er mache die gleichen Gutachten wie die Sachverständige Frau Dr.T., weshalb ihm auch der dieser gewährte 20 %ige Zuschlag zustehe, wiederholte er diesen Antrag nochmals in einem beim Beschwerdegegner (Bg.) am 25.10.1999 eingegangenen Schreiben, indem er pauschal eine Prüfung der Erhöhung seines Stundensatzes nach Â§ 3 Abs.3 Buchst.b 2. Alternative ZSEG beantragte.

Mit Schreiben vom 30.12.1999 lehnte der Ag. eine Erhöhung des Stundensatzes ab, weil der Bf. als Sachverständiger nur bei einem Auftraggeber und auch nur in

---

dessen R umen t chtig sei; schon deswegen k nne er nicht Berufssachverst ndiger sein; auch liege bei ihm, wie er selbst vorgetragen habe, kein wirtschaftliches Auftreten am Markt vor; die sog. zweifache Ermessensspr fung nach Â§ 3 Abs.3 Buchst.b ZSEG habe ergeben, dass eine Erh hung nicht in Betracht komme; zudem sei darauf hinzuweisen, dass der Bf. im Zeitraum vom 01.10.1998 bis zum 30.09.1999 f r die Erstattung von Gutachten nach den Berechnungen des Gerichts nur einen Zeitaufwand von h chstens 800 Stunden gehabt habe, nicht jedoch von  ber 1000 Stunden; es h tten nur 53 Terminsgutachten stattgefunden; dieser zeitliche Umfang entspreche nicht dem Umfang der geforderten hauptberuflichen T tigkeit.

Diesem Schreiben lag der interne Aktenvermerk des Gerichtes vom 12.11.1999 zugrunde, in dem die T tigkeit des Bf. in der Zeit vom 01.01.1999 bis zum 31.12.1999 erfasst wurde. Danach kam der Urkundsbeamte zu dem Ergebnis, der gesamte Zeitaufwand des Bf. f r die Erstellung von Gutachten habe im Zeitraum vom 01.10. 1998 bis zum 30.09.1999 390 Stunden f r Terminsgutachten und 410 Stunden f r freie Gutachten, insgesamt 800 Stunden, betragen.

Mit Schreiben vom 30.01.2000 beantragte der Bf. die richterliche Festsetzung der Entsch digung. Er machte geltend, mindestens 70 % seiner Berufseink nfte als gerichtlicher oder au gerichtlicher Sachverst ndiger zu beziehen; daneben habe er keine oder nur ganz geringe Berufseink nfte; er weise darauf hin, dass Ruhestandsbez ge kein Berufseinkommen darstellten; er erstatte auch Gutachten f r das Bayer. Landessozialgericht in M nchen, f r andere Sozialgerichte, f r Versicherungen und f r Privatpersonen; er stehe dem Markt als Gutachter zur Verf gung; im Gesetz stehe nirgends, wieviele Auftraggeber ein Gutachter haben m sse; bei der Zusammenstellung der Termine sei vergessen worden, dass er auch Gutachten ohne einen Termin erstelle; er erstelle auch orthop dische Zusatzgutachten; nicht mitgerechnet seien noch 76 Vertragsgutachten; Untersuchungen und auch Ausarbeitungen f hre er auch zu Hause durch; er arbeite nicht nebenamtlich; auch stehe nirgends im ZSEG, wo und wie, in welcher Zahl, mit welchem Zeitaufwand und mit welchen Entsch digungsvertr gen die Sachverst ndigengutachten zu fertigen seien; es sei nur gefordert, dass der Sachverst ndige sein derzeitiges Berufseinkommen im vorgegebenen Rahmen aus gutachtlicher T tigkeit erziele.

Der Urkundsbeamte traf keine andere Entscheidung und legte die beiden Kostensachen dem Gericht zur Entscheidung vor.

Dieses setzte mit Beschluss vom 06.11.2000 die Entsch digung f r die Sachverst ndigengutachten des Bf. vom 29.09.1999 auf insgesamt DM 732,60 fest. Zur Begr ndung f hrte es aus, der Bf. habe keinen Anspruch auf Gew hrung eines Zuschlages nach Â§ 3 Abs.2 ZSEG, weil dies nicht billigem Ermessen entspr che. Hierbei ging es davon aus, dass der Bf. Berufssachverst ndiger sei, die somit m gliche Erh hung des Stundensatzes der Entsch digung jedoch nicht nur im Ermessen des beauftragenden Gerichtes stehe, sondern nach ausdr cklicher Bestimmung des Â§ 3 Abs.2 Buchst.b ZSEG nur im Rahmen der Billigkeit gew hrt werden k nne; zur Ausf llung des

---

Begriffs des billigen Ermessens sei die Differenz zwischen der nach Â§ 3 Abs.2 ZSEG zu gewÃhrenden GrundentschÃdigung und dem Entgelt, das der SachverstÃndige fÃ¼r eine entsprechende Leistung in der privaten Wirtschaft oder in sonstigen Bereichen auÃerhalb der Rechtspflege erzielt hÃtte, auf ein fÃ¼r ihn annehmbares MaÃ zu reduzieren; das bedeute zugleich, dass der SachverstÃndige, der fÃ¼r die TÃtigkeit in der Rechtspflege lediglich angemessen entschÃdigt werden solle, einen gewissen Einkommensverlust hinzunehmen habe, bevor es zu einer ErhÃhung des Stundensatzes im Sinne des Â§ 3 Abs.2 ZSEG kommen kÃnne; ob ein Erwerbsverlust unzumutbar sei, ergebe sich zwar aus den UmstÃnden des Einzelfalles, jedoch habe die Rechtsprechung Richtwerte entwickelt, unterhalb derer grundsÃtzlich von einem zumutbaren Erwerbsverlust auszugehen sei; diese Richtwerte lÃgen bei 20 und 25 %; bei einem Vergleichssatz von DM 94,05 fÃ¼r ein Privatgutachten entsprechend der GebÃ¼hrenordnung fÃ¼r Ãrzte erleide der Bf. mit einem Stundensatz von DM 86,00 eine EinbuÃe von DM 8,05, also knapp unter 9 %, die durchaus hinzunehmen sei.

Gegen diese BeschlÃ¼sse des SG vom 06.11.2001 legte der Bf. jeweils mit Schreiben vom 02.12.2001 beim Sozialgericht am 04.12. 2001 Beschwerde ein, der das Sozialgericht nicht abhalf. Die von der Kammer vertretene Rechtsauffassung entsprÃche nicht den praktizierten Tatsachen; auch habe das Sozialgericht Gelsenkirchen mit Beschluss vom 28.06.1999 unter Hinweis auf AuskÃ¼nfte von Versicherungsgesellschaften festgestellt, dass in der Privatwirtschaft ein hauptberuflich tÃtiger medizinischer SachverstÃndiger in der Regel einen Stundensatz von DM 131,10 (2,3-facher Satz nach Nr.85 GOÃ) erhalte; demzufolge erleide er einen wirtschaftlichen Verlust von 36 %.

Der Bg. widersprach dieser Ansicht im Schriftsatz vom 18.03. 2002 und wies u.a. darauf hin, der vom Bf. angefÃ¼hrte Beschluss des Sozialgerichts Gelsenkirchen sei in einem gleichgelagerten Fall des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10.04. 2000 nicht als Regelfall bestÃtigt worden; Gleiches gelte fÃ¼r ebenso beigefÃ¼gte BeschlÃ¼sse des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen. Im Ãbrigen meldete er Zweifel an, ob der Bf. 70 % der genannten Daten erreiche; was den Zeitaufwand betrÃffe, so werde dieses Erfordernis nach Aktenlage eindeutig nicht erfÃ¼llt; was die EinkÃ¼nfte anbelange, so sei der Bf. dagegen bislang einen Nachweis Ã¼ber seine EinkÃ¼nfte aus GutachtertÃtigkeit schuldig geblieben.

Nachdem der Bf. zur weiteren BegrÃ¼ndung Einkommensunterlagen und Listen erstellter Gutachten lediglich ab dem Jahr 2000 vorgelegt und der Bg. grundsÃtzlich infrage gestellt hatte, ob dem bereits sich im Ruhestand befindlichen Bf. ein Zuschlag als Ãrztlicher BerufssachverstÃndiger zustehe, legte dieser schlieÃlich den Einkommensteuerbescheid fÃ¼r 1999 vor, in dem er EinkÃ¼nfte aus selbstÃndiger Arbeit in HÃhe von DM 42.544,00 zu versteuern hatte. Auf Anfrage des Gerichtes Ã¼bersandte das Sozialgericht Landshut einen Auszug aus der HaushaltsÃ¼berwachungsliste, die die vom Bf. in der Zeit von Juli bis Dezember 1999 erstellten bzw. abgerechneten Gutachten erfasste; da das SG erst ab Juli 1999 Ã¼ber EDV erfasste Aufzeichnungen verfÃ¼ge, sei es nicht mÃglich, die vom Bf. von Januar bis Juni erstellten Gutachten mitzuteilen. Hierzu

---

f hrte der Bf. aus, neben den genannten 31 Gutachten fehlten diejenigen f r Oktober, November, Dezember aus unerkl rlichen Gr nden; anhand der Sitzungsanzahl im 3. Quartal sei ebenso von 19 Terminen auszugehen, so dass die Anzahl f r das 2. Halbjahr auf mindestens 38 Termine zu erh hen sei. Bei den Terminen im Gericht w rden aber nachweisbar nicht nur eines, sondern regelm sig drei bis vier Gutachten erstellt, manchmal seien es auch sechs, insofern sei die Addition auf der Liste falsch; es m sse davon ausgegangen werden, dass im 2. Halbjahr 1999 (38 Termine bei der Annahme des Faktors 3) mindestens 114 Termingutachten erstellt worden seien und nicht nur 51, wie f lschlicherweise angenommen; daraus lasse sich unter Ber cksichtigung des gesamten Zeitaufwandes ein Stundensatz von EUR 45,00 errechnen. Mit Fax vom 15.04.2005 wiederholte er im Wesentlichen diese Argumentation und  bersandte eine Aufstellung f r das Jahr 2004.

Der Bg. wies in seiner Stellungnahme vom 07.04.2005 darauf hin, f r 51 im 2. Halbjahr 1999 erstellte Gutachten ergebe sich eine Gesamtentsch digung von DM 18.506,63; hochgerechnet auf das ganze Jahr 1999 erg ben sich damit in etwa aber nur die in dem vom Bf. bereits vorgelegten Einkommensteuerbescheid f r 1999 aus einer selbst ndigen T tigkeit erzielten DM 42.544,00; die Eink nfte l gen damit aber noch deutlicher unter den geforderten DM 260.680,00 (= 70 % aus DM 342.400,00) als die 2001 erzielten DM 106.331,00.

II.

1.

Zwar trat am 01.07.2004 das "Gesetz  ber die Verg tung von Sachverst ndigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern,  bersetzerinnen und  bersetzern sowie die Entsch digung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizverg tungs- und Entsch digungsgesetz - JVEG)" in der Fassung des Art.2 des "Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (KostRMoG)" vom 05.05.2004, BGBl. 718, in Kraft, jedoch ist f r den vorliegenden Fall das ZSEG weiter anzuwenden, da der Bf. als Sachverst ndiger vor dem 01.07.2004 herangezogen wurde ([  25 Satz 1 JVEG](#)). Nach   16 Abs.1 ZSEG wird die Entsch digung eines Sachverst ndigen auf Antrag durch gerichtlichen Beschluss festgesetzt, hiergegen ist die Beschwerde nach   16 Abs.2 ZSEG statthaft und zul ssig, wenn der Beschwerdewert von DM 100,00 bzw. nunmehr EUR 50,00  berschritten ist. Diese Voraussetzungen liegen beim Bf. vor, der neben seiner Schreibrkraftentsch digung statt DM 516,00 eine um 20 % h here Entsch digung begehrt. Gem    [  24 Satz 1 JVEG](#) wird diese Entsch digung nach bisherigem Recht berechnet.

2.

Die Entsch digung des Bf. f r die Gutachten vom 29.09.1999 wird auf DM 835,80 (EUR 427,34) festgesetzt. Entgegen der Auffassung des SG und des Bg. kann der Bf. einen Zuschlag zum Stundensatz nach   3 Abs.3 Buchst.b 2. Alternative ZSEG geltend machen.

---

Nach dieser Vorschrift kann die nach Abs.2 zu gewÃhrende EntschÃdigung bis zu 50 v.H. Ã¼berschritten werden nach billigem Ermessen â; wenn er (sc. der SachverstÃndige) seine BerufseinkÃ¼nfte zu mindestens 70 v.H. als gerichtlicher oder auÃgerichtlicher SachverstÃndiger erzielt.

Ausweislich der Angaben des Bf. und des von ihm vorgelegten Einkommensteuerbescheides fÃ¼r das Jahr 1999 erzielte er in diesem Jahr EinkÃ¼nfte aus selbstÃndiger TÃtigkeit in HÃ¶he von DM 42.544,00. Da er nach den nunmehr vorgelegten Unterlagen des SG vom 10.03.2005 im 2. Halbjahr 1999 fÃ¼r 51 erstellte Gutachten eine GesamtentschÃdigung von DM 18.506,63 erhalten hat, stimmt der Senat mit dem Bg. darin Ã¼berein, dass sich â hochgerechnet auf das ganze Jahr 1999 â damit EinkÃ¼nfte aus SachverstÃndigentÃtigkeit in etwa in HÃ¶he der im Einkommensteuerbescheid fÃ¼r 1999 ausgewiesenen selbstÃndigen TÃtigkeit von DM 42.544,00 ergeben. UnabhÃngig davon, ob damit alle SachverstÃndigentÃtigkeiten des Bf. und ihre HÃ¶he insgesamt zutreffend erfasst werden, geht der Senat jedenfalls davon aus, dass der Bf. zu nahezu 100 % seine BerufseinkÃ¼nfte als SachverstÃndiger erzielt. Dies gilt auch fÃ¼r den Beruf eines SachverstÃndigen, den dieser als pensionierter Arzt ausÃ¼bt. FÃ¼r den Begriff "Beruf" und auch den damit zusammenhÃngenden Begriff "BerufseinkÃ¼nfte" ist die Auslegung dieses Begriffes durch das Bundesverfassungsgericht heranzuziehen. Danach ist der Begriff weit auszulegen und umfasst grundsÃtzlich jede sinnvolle, erlaubte TÃtigkeit (BVerfGE 7, 397 und 54, 313; 68, 281). Er umfasst nicht nur alle Berufe, die sich in bestimmten, traditionell oder sogar rechtlich fixierten "Berufsbildern" darstellen, sondern auch die vom Einzelnen frei gewÃhlten untypischen (erlaubten) BetÃtigungen (BVerfGE 7, 397). FÃ¼r die Annahme eines besonderen Berufs kommt es nicht entscheidend darauf an, wie groÃ die Zahl der AngehÃ¶rigen dieses "Spezialberufs" ist. Es gibt Berufe, bei denen infolge einer spezialisierten Ausbildung oder eines der Sache nach beschrÃnkten BetÃtigungsfeldes die Zahl ihrer AngehÃ¶rigen von Natur aus begrenzt ist (BVerfGE 17, 274). Zum Wesen des freien Berufs â auch eines medizinischen SachverstÃndigen â gehÃ¶rt die UnabhÃngigkeit der gesamten Berufsgestaltung: Der AngehÃ¶rige eines freien Berufs hat die freie VerfÃ¼gung Ã¼ber die eigene Arbeitskraft, kann insbesondere seine Arbeitszeit frei einteilen. Er trÃgt aber auch das volle wirtschaftliche Berufsrisiko (BVerfGE 16, 294). Damit kann auch ein pensionierter Arzt nach Aufgabe seiner Kassenpraxis und einer weitgehenden EinschrÃnkung seiner privaten PraxistÃtigkeit ein BerufssachverstÃndiger sein; zu seinen BerufseinkÃ¼nften sind Pensions- oder Rentenzahlungen nicht heranzuziehen.

Soweit sich der Bg. bzw. das SG auf den Umfang der hauptberuflichen TÃtigkeit im Vergleich zu einem hauptberuflich BeschÃftigten mit einer wÃhentlichen Arbeitszeit von 40 oder mehr Stunden oder aber einem nach wie vor als Kassenarzt hauptberuflich tÃtigen SachverstÃndigen bezieht und dem Bf. im Hinblick auf eine mÃ¶glicherweise erheblich niedrigere durchschnittliche Wochenarbeitszeit den BerufssachverstÃndigenzuschlag verweigert, kann sich der Senat dieser Argumentation nicht anschlieÃen. Der Umfang der gutachterlichen TÃtigkeit des Bf. im fraglichen Zeitraum war â wie auch in den Jahren danach â hinsichtlich Anzahl der gefertigten Gutachten und dafÃ¼r aufgewendeter Zeit dergestalt, dass

---

eine "hauptberufliche" Ausübung der Sachverständigentätigkeit vorlag. Eine nur geringfügige, gelegentliche Fertigung von Gutachten, die den Zuschlag ausschließen würde (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 30. Aufl., Rdnr.86, 89 zu Â§ 3 ZSEG), hat nicht stattgefunden.

Der Auffassung des Bg., als weiteres Kriterium auf die Frage der "hauptberuflichen" Ausübung der Sachverständigentätigkeit sei auch auf die Höhe der Einkünfte aus dieser Tätigkeit (mindestens 70 % von DM 372.400,00) abzustellen, schließt sich der Senat unter Hinweis auf den insoweit leeren Gesetzeswortlaut und die Argumentation des Bf. nicht an.

Sind demnach die Voraussetzungen für die Annahme eines Berufssachverständigen erfüllt, wie hier erfüllt ist, wie bei der 1. Alternative des Buchst.b des Â§ 3 Abs.3, Rechtsfolge ein Zuschlag, dessen Gewährung und dessen Höhe im Ermessen der Gerichtsverwaltung steht (Beschluss des Bayer. LSG vom 10.11. 1997, Az.: L 12 B 203/96.Ar mit weiteren Nachweisen). Nach dieser nach wie vor geltenden Rechtsprechung des Kostensenats ist demnach entscheidendes Ermessenskriterium für das Ausmaß der Erhöhung die Differenz zwischen dem festgesetzten Stundensatz nach dem ZSEG und der Vergütung, die für eine ärztliche Gutachtertätigkeit außerhalb der Rechtspflege erzielt worden wäre. Diese Differenz soll durch den Zuschlag jedenfalls auf ein erträgliches Maß vermindert werden, um so auf einen Entschädigungsbetrag zu kommen, der sich nicht allzu sehr vom Entgelt unterscheidet, das für vergleichbare Leistungen in anderen Bereichen gezahlt wird. Die Höhe des Zuschlags hängt also allein von der Unangemessenheit der Grundentschädigung ab, wobei aber mit dem Zuschlag kein voller Ausgleich erzielt werden soll. Denn bei der Tätigkeit eines gerichtlichen Sachverständigen, der gemäß [Â§ 407](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) zur Gutachtenserstattung verpflichtet ist, handelt es sich um eine Indienstnahme Privater zu öffentlichen Aufgaben. Diese kann auch zu einer von Verfassungs wegen nicht zu beanstandenden, wirtschaftlichen Einbuße führen (vgl. [BVerfGE 33, 240 = NJW 1972, 1891](#)). Dabei ist der Zuschlag umso höher zu bemessen, je weiter sich die tatsächliche Vergütungsentwicklung von den Sätzen des ZSEG entfernt.

Die Kostenpraxis in der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit hat sich darauf verständigt, nach der Erhöhung der Grundentschädigung des Â§ 3 Abs.2 ZSEG durch Art.6 Nr.2 Buchst.a des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 mit Wirkung ab 01.07.1994 ohne nähere Prüfung einen Zuschlag von 20 % zu gewähren, sofern die Voraussetzungen des Â§ 3 Abs.3 ZSEG erfüllt sind.

Nach dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung ([Art.3 Abs.1](#) Grundgesetz) kann von dieser Praxis nur generell für die Zukunft, nicht jedoch im Einzelfall ohne besondere sachliche Rechtfertigung abgegangen werden. Ein sachlicher Grund, der gegenüber dem Bf. ein Abweichen von der üblichen Verwaltungspraxis rechtfertigt, ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Dies gilt auch und insbesondere für die Argumente einer freiberuflichen Tätigkeit ohne eigene Praxis sowie die vom Sozialgericht seit vielen Jahren geübte Praxis von Terminsgutachten und die damit verbundenen Zeit- und Kosteneinsparungen (siehe

---

hierzu o.g. Beschluss des Bayer. LSG vom 10.11.1997). Auch der Umstand, dass der Bf. die hauptberufliche Tätigkeit eines Berufssachverständigen als im Ruhestand befindlicher Arzt ausübt, stellt keinen solchen Grund dar.

Unter Zugrundelegung des vom Sozialgericht in Übereinstimmung mit dem Bf. ermittelten Zeitaufwandes für die beiden Gutachten vom 29.09.1999 errechnet sich für Aktenstudium, Untersuchung, Erstattung eines Gutachtens und der Fahrzeit ein Gesamtaufwand von 6 Stunden. Unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von DM 86,00 errechnet sich bei einem Zuschlag von 20 % ein Stundensatz von DM 103,02; hieraus ergibt sich die Sachverständigenentschädigung in Höhe von DM 835,80 (103,2 x 6), so dass sich unter Berücksichtigung der Schreibkraftentschädigung in Höhe von DM 216,60 eine Gesamtentschädigung in Höhe von DM 835,80 (= EUR 427,34) errechnet. In dieser Höhe war auch die Entschädigung des Bf. festzusetzen.

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei ([Â§ 183 SGG](#)) und ist endgültig ([Â§ 16 Abs.2 Satz 4 ZSEG](#); [Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 20.09.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024